

**Gesetz
über die Verbilligung von Prämien der
Krankenversicherung
(Prämienverbilligungsgesetz)**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 866
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom [Datum],

beschliesst:

I.

Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995¹ (Stand 1. Juli 2021) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Personen, die gemeinsam besteuert werden und Eltern, die mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt wohnen, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, der bei getrennter Auszahlung nach Anzahl der berechtigten Personen aufgeteilt wird. Eine Teilzahlung darf in keinem Fall die anrechenbare Prämie der berechtigten Person übersteigen.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (geändert), Abs. 2^{ter} (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung besteht unter Vorbehalt von Absatz 6, soweit die anrechenbaren Prämien einen bestimmten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Dieser Prozentsatz darf höchstens 10 Prozent zuzüglich höchstens 0,00006 Prozentpunkten für jeden Franken des massgebenden Einkommens betragen. Die Prämien für Kinder und junge Erwachsene können unabhängig von den Einkommensverhältnissen verbilligt werden.

^{1bis} Eltern oder Elternteile, unter deren Obhut Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr leben, haben Anspruch auf die Verbilligung der anrechenbaren Prämien für Kinder um mindestens 80 Prozent, sofern ihr massgebendes Einkommen im Sinn der Absätze 2–6 eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Bei Eltern entspricht die Einkommensgrenze mindestens dem 75. Perzentil des Reineinkommens Verheirateter mit einem Kind gemäss der kantonalen Steuerstatistik abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für ein Kind gemäss Absatz 2. Bei einem Elternteil beträgt die Einkommensgrenze mindestens 80 Prozent des 75. Perzentils des Reineinkommens Verheirateter abzüglich des geltenden Pauschalbetrages für ein Kind.

^{2ter} Übersteigt das Reinvermögen bei Verheirateten und Eltern, die mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr im gemeinsamen Haushalt wohnen, 200 000 Franken und bei Alleinstehenden 100 000 Franken, besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung. Diese Vermögensgrenze erhöht sich um 50 000 Franken pro Kind und jungen Erwachsenen in Ausbildung, die bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen.

⁵ aufgehoben

¹ SRL Nr. 866

§ 8 Abs. 3 (*geändert*)

³ Personen, die Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den §§ 27 Absatz 1, 53 Absatz 1 oder 54 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015² haben und deren Anspruch auf Prämienverbilligung von Bundesrechts wegen nicht sistiert ist, haben vorbehältlich § 7 Absatz 7 Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie. Die §§ 12, 13 Absatz 1, 14 und 15 finden keine Anwendung. Diese Regelung gilt nicht für Personen aus dem Asylbereich, soweit der Bund dem Kanton im Rahmen der Globalpauschalen einen Anteil für die Krankenversicherungsprämien vergütet.

§ 10 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 1^{bis}** (*aufgehoben*)

¹ Die aus der Durchführung des Gesetzes entstehenden Kosten werden durch die Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinden finanziert. Die Beiträge an Personen mit Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss § 8 Absatz 3 tragen vollumfänglich die Gemeinden. Die Beiträge an die übrigen Anspruchsberechtigten werden nach Abzug des Beitrages des Bundes je hälftig vom Kanton und den Gemeinden getragen.

^{1bis} *aufgehoben*

§ 25 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*), **Abs. 3** (*aufgehoben*)

Übergangsbestimmung der Änderung vom [Datum] (*Überschrift geändert*)

¹ Die Prämienverbilligung für das Jahr 2027 wird nach bisherigem Recht durchgeführt.

² *aufgehoben*

³ *aufgehoben*

§ 25a

aufgehoben

§ 25b

aufgehoben

§ 25c

aufgehoben

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, [Datum]

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

² G 2015 253 (SRL Nr. [892](#)). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.